



Vorstand

Geschäftsordnung Enneagramm-Forum Schweiz

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand des Enneagramm-Forums Schweiz und regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstands.

A. Verfahrensfragen

Art. 1 Erlass, Änderung und Bekanntmachung der Geschäftsordnung

- Art. 1.1. Die Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- Art. 1.2. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- Art. 1.3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

B. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Art. 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h. alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmassnahmen durch ihre Beratungen und Beschlussfassung mit.

Art. 3 Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung (Ressorts)

- Art. 3.1. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 3.2. Präsidium

Der Präsident / Die Präsidentin ist zuständig für die Leitung und Vertretung des Vereins nach aussen, verfasst den Jahresbericht, ist Ansprechperson für die Geschäftsstelle und andere Organe gem. Abschnitt D der Geschäftsordnung.

Im Fall der Verhinderung kann er / sie sich durch das Vizepräsidium oder ein anderes Vorstandmitglied vertreten lassen.

Art. 3.3. Vizepräsidium

Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin ist die ständige Vertretung des Präsidiums.

Art. 3.4. Ressort Weiterbildung und Anlässe

Der Ressortverantwortliche / Die Ressortverantwortliche ist zuständig für die Organisation der jährlichen Tagung.

Art. 3.5. Ressort Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit

Der Ressortverantwortliche / Die Ressortverantwortliche ist zuständig für das Enneagramm in der Öffentlichkeit durch Publikationen und Newsletter bekannt zu machen. Weiter ist er / sie zuständig für die interne Information der Mitglieder durch Rundbriefe, Jahresbericht etc.

Art. 3.6. Ressort Finanzen

Der Ressortverantwortliche / Die Ressortverantwortliche ist zuständig für die Erstellung des Budgets und die Budgetkontrolle. Er / Sie legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Erfolgsrechnung vor und sorgt für die Revision der Jahresrechnung.

Art. 3.7. Ressort Aktuariat

Der Ressortverantwortliche / Die Ressortverantwortliche ist zuständig für das Verfassen des Protokolls bei Sitzungen und Versammlungen.

Art. 3.8. Ressort Entwicklung und Dialog Enneagramm

Der Ressortverantwortliche / Die Ressortverantwortliche ist zuständig für das Verfolgen der Entwicklungen und Diskussionen rund um das Enneagramm. Er / Sie fördert die kompetente Auseinandersetzung mit dem Enneagramm innerhalb des Enneagramm-Forums Schweiz. Weiter ist er / sie Ansprechperson für Fragen zum Enneagramm, respektive zum Enneagrammverständnis des Enneagramm-Forums Schweiz.

Art. 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt, trotz der in Artikel 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gemeinsam verantwortlich, da alle Projekte und Arbeiten an den Vorstandssitzungen bearbeitet und verabschiedet werden.

C. Vorstandssitzungen

Art. 5 Einberufung

Art. 5.1. Die Vorstandssitzungen finden ca. alle zwei Monate statt. Eine davon möglichst im Rahmen einer Retraite.

Art. 5.2. Die Sitzungen werden durch das Präsidium, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einberufen.

Art. 6 Traktandenliste

Die Traktandenliste wird durch das Präsidium erstellt. Vorschläge der übrigen Vorstandsmitglieder sind auch zu berücksichtigen. Die Traktandenliste enthält damit alle Anträge, die dem Präsidium vorgelegt werden. Die Reihenfolge der Traktanden kann bei Bedarf geändert werden.

Art. 7 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden in der Regel vom Präsidium geleitet.

Art. 8 Öffentlichkeit

Art. 8.1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 8.2. Wichtige Beschlüsse können auf der Homepage aufgeschaltet werden.

Art. 9 Beschlussfassung

Art. 9.1 Ordentliche Beschlussfassung

Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art. 9.2. Ausserordentliche Beschlussfassung per Zirkularbeschluss

In dringlichen Fällen kann der Vorstand auch ausserhalb der Vorstandssitzungen per Zirkularbeschluss entscheiden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Der Antrag wird vom Präsidium schriftlich an die Vorstandsmitglieder versandt.

- Wenn ein Vorstandsmitglied nicht mit dem Beschluss auf dem Zirkularweg einverstanden ist, muss der Beschluss an einer Vorstandssitzung gefällt werden.
- Ein Termin für die Eingabe der Stellungnahmen ist definiert.
- Ein Zirkularbeschluss erfordert Einstimmigkeit.
- Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung wird vom Präsidium kommuniziert und an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.
- Liegt keine Einstimmigkeit vor, kann der Entscheid unter Vorbehalt der Zustimmung der Minderheit, trotzdem gültig erklärt werden.

Art. 10 Protokoll

Art. 10.1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 10.2. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

Art. 11 Grundsatz

Der Vorstand des Enneagramm-Forums Schweiz (EFch) will sich mit anderen in- und ausländischen Enneagramm-Vorständen austauschen und vernetzen.

E. Vorbereiten der Ersatzwahlen

Art. 12 Vorschlag für ein Vorstandsmandat

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Mitglieder für die Wahl in den Vorstand vorschlagen.

Art. 13 Schnupperzeit

Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder können vom Vorstand zu zwei oder mehr Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben an den Sitzungen weder Antrags- noch Stimmrecht, können sich aber an den Verhandlungen beteiligen. Ein Protokoll wird Ihnen nicht zugestellt.

Art. 14 Wahlempfehlung zuhanden der Mitgliederversammlung

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung eine Wahlempfehlung zu den zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedern ab.

F. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 20.10.2017 in Kraft.